

Änderung der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis – Verbandsversammlung am 25.07.2023

In der **Zuständigkeitsordnung** des Zweckverbands sollen folgende Änderungen erfolgen:

1. Unter „Abkürzungen“ wird die Abkürzung „GF - *Verbandsgeschäftsführer*“ neu eingefügt

2. § 1 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandskasse wird lt. der Verbandssatzung vom 15.07.2013 - geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.02.2016, die 2. Änderungssatzung vom 09.02.2017, die 3. Änderungssatzung vom 15.10.2020, die 4. Änderungssatzung vom 09.02.2021 sowie die 5. Änderungssatzung vom 25.07.2023 - vom Zweckverband geführt.

3. § 2 Ziffer 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. *Die Bewirtschaftungsbefugnis wird wie folgt übertragen:*

1.1	Vollzug der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen	
	bei einem Betrag über 25.000 €	V
	bei einem Betrag bis 25.000 €	D, LG

Sofern eine Geschäftsführung bestellt ist, wird die Bewirtschaftungsbefugnis wie folgt übertragen:

1.1	Vollzug der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen	
	bei einem Betrag über 25.000 €	GF

Auftragsvergaben bis zu einem Betrag von 5.000 € können auf einzelne Mitarbeiter des die Verbandsverwaltung ausübenden Verbandsmitglieds übertragen werden.

1.2	Vollzug einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans	
	bei einem Betrag über 500.000 €	VV (§ 7 Abs. 2, Buchstabe j) VS)
	bei einem Betrag über 250.000 € - 500.000 €	VA

		(§ 8 Abs. 4, 1. Spiegelstrich VS)
	bei einem Betrag über 75.000 € - 250.000 €	V
	bei einem Betrag bis 75.000 €	D, LG

Sofern eine Geschäftsführung bestellt ist, wird die Bewirtschaftungsbefugnis wie folgt übertragen:

1.2	Vollzug einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans	
	bei einem Betrag über 500.000 €	VV (§ 7 Abs. 2, Buchstabe j) VS)
	bei einem Betrag über 250.000 € - 500.000 €	VA (§ 8 Abs. 4, 1. Spiegelstrich VS)
	bei einem Betrag bis 250.000 €	GF

4. § 2 Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Die Zustimmung gem. § 5 GKZ i.V.m. § 85 GemO zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen des Wirtschaftsplans wird wie folgt übertragen:

2.1	bei einem Betrag über 50.000 €	VV
	bei einem Betrag über 25.000 € - 50.000 €	VA (§ 8 Abs. 4, 2. Spiegelstrich VS)
	bei einem Betrag über 5.000 € - 25.000 €	V
	bei einem Betrag bis 5.000 €	D, LG

Sofern eine Geschäftsführung bestellt ist, wird die Zustimmung gem. § 5 GKZ i.V.m. § 85 GemO wie folgt übertragen:

2.1	bei einem Betrag über 50.000 €	VV
	bei einem Betrag über 25.000 € - 50.000 €	VA (§ 8 Abs. 4, 2. Spiegelstrich VS)
	bei einem Betrag über bis 25.000 €	GF

5. § 2 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Die Entscheidung über Nachtragsvereinbarungen zu bereits erfolgten Vergaben wird wie folgt übertragen, wenn:

3.1	a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und b) eine Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. des Leiters der Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsführung nach dieser Verordnung nicht gegeben ist und c) sich die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 250.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;	VA
	es sich um Nachträge handelt, durch welche: a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und b) die Vergabesumme der Nachträge eines Gewerkes um nicht mehr als 75.000 EUR erhöht wird und c) sich dadurch die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 125.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;	V
	es sich um Nachträge handelt, durch welche a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert und b) sich die Vergabesumme der Nachträge eines Gewerkes um nicht mehr als 10.000 EUR erhöht wird und c) sich dadurch die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 75.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;	D, LG
	es sich um Nachträge handelt, die zu einer Minderung der Auftragssumme führen.	D, LG

Sofern eine Geschäftsführung bestellt ist, wird die Entscheidung über Nachtragsvereinbarungen wie folgt übertragen:

3.1	a) die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird, und b) eine Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden bzw. des Leiters der Geschäftsstelle bzw. der Geschäftsführung nach dieser Verordnung nicht gegeben ist und	VA
-----	--	----

	c) <i>sich die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 250.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;</i>	
	es sich um Nachträge handelt, durch welche: a) <i>die Gesamtplanung nicht oder nur unwesentlich verändert wird,</i> <i>und</i> b) <i>die Vergabesumme der Nachträge eines Gewerkes um nicht mehr als 75.000 EUR erhöht und</i> c) <i>sich dadurch die Gesamtkosten insgesamt höchstens bis 125.000 EUR gegenüber den bereits beschlossenen Gesamtkosten erhöhen;</i>	GF
	es sich um Nachträge handelt, die zu einer Minderung der Auftragssumme führen.	GF

Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang, der zur Begründung einer anderen Zuständigkeit nicht zerlegt werden darf. Letzteres gilt nicht bei der Vergabe von Arbeiten verschiedener Art.

Die Vertretungsbefugnis obliegt dem Verbandsvorsitzenden. Im Verhinderungsfall ist dessen Stellvertreter vertretungsbefugt.

6. § 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Zur Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind in unbeschränkter Höhe der für Breitbandausbau im Landratsamt Enzkreis zuständige Dezernent, der Leiter der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und der Fachbedienstete für das Finanzwesen des Landratsamtes Enzkreis befugt.

7. § 4 Satz 4 wird neu eingefügt:

Sofern eine Geschäftsführung bestellt ist, wird die Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen im Rahmen der Ausführung des Wirtschaftsplanes in unbeschränkter Höhe auf die Geschäftsführung übertragen.

8. die bisherigen Sätze 1 bis 5 in § 5 werden gestrichen, es wird ein neuer Satz eingefügt:

Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Dienstanweisung für die Verbandskasse (DA Kasse) geregelt.